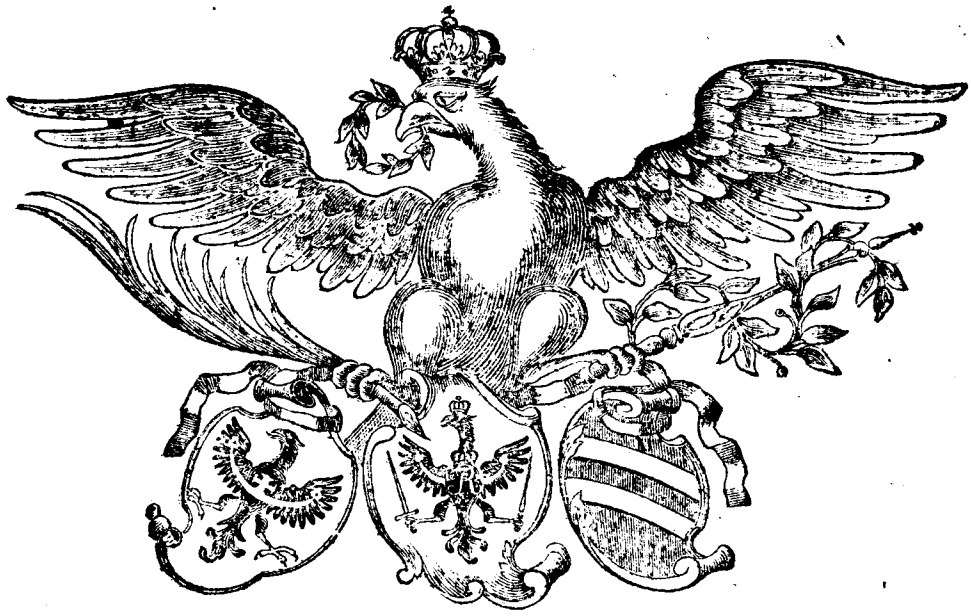

Schleſiſche privilegirte Zeitungen.

Anno 1766. Mondtags den 25. Auguſt. *No.* 100.

Leipzig, den 18 Aug.

Man hat wider Vermuthen bisher in aus- und innländiſchen Zeitungen die ungegründete Nachrichten leſen müſſen, daß Se. Kaiſerl. Majeſt. bey Dero hohen Anweſenheit in Dresden Sr. Churfürſtl. Durchlaucht, unſerm gnädigſten Landesherrn, veniam ætatis ertheilt hätten; und ein vermuthlich aus den Holländiſchen Gazettes zuerſt eingefloßener Artikul wegen der Güther des verſtorbenen Cabinets-Miniſters, Grafens von Brühl, iſt gleichfals unrichtig, indem der fiſcaliſche Proceß gegen deſſen Adminiſtration vor dem Appellations-Gerichte zu Dresden noch anhängig iſt.

Den 10ten dieſes hat der Ruß. ſch-Kaiſerl. Envoye extraordinaire, Fürſt Andres Boloſelski, ſeine erſte Audienz bey den höchſten Herrſchaften zu Dresden gehabt; und zu Hamburg iſt nach dem Ableben des daſelbſt geſtandenen Churfürſtl. Reſidenten von der Lith, der Churfl. Legationsrath, Franz Brentano, in gleicher Qualität accreditirt worden.

Stockholm, den 1 Aug.

Die Königl. Verordnung vom 26 Junii, durch welche, nach Anleitung des Beſchluſſes der Reichsſtände, der Ueppigkeit, der Pracht, und dem unnöthigen Aufwande geſteuert werden ſoll, iſt nunmehr bekannt gemacht. Es ver-

beut dieſelbe die Einführung und den Gebrauch des Caffee, Chocolade, Arrac, Punſch, alle Arten Weine, außer weiſſen und rothen Franzwein, Vin de grave, Portugieſiſchen und Rheinwein. Alle Deſſerte, ausgenommen einländiſche Gewächſe und geſalzene Früchte, ſind verboten; auch ſoll niemand unter 21 Jahren Rauch- und Schnupftaback gebrauchen, nach dieſem Alter bezahlt er jährlich einen halben Reichsthaler für die Erlaubnis. Seidenfelb und Seidenzeug zu Unterfutter dürfen Mannsperſonen nicht tragen, nur Kleinigkeiten von Seide, und Unterkleider von baumwollenem Sammet. Manchester iſt gleichfalls verboten, und dem gemeinen Volk auch ſeidene Kleinigkeiten. Bey dem Frauenzimmer iſt der Gebrauch ſeidener Zeuge nur eingeſchränkt, Garnirungen, Schleppen, Fiſchbeinröcke und Spitzen werden aber nicht zugelaſſen. Dienſtmägdchen und dem geringen Volke ſind ſeidene und halbſeidene Zeuge; ausländiſche Leinewand, Cammertuch, Neſſeltuch, Nonnenſchier nur zum Kopfputze zu tragen erlaubt Zu Meubles und Equipagen ſind gleichfalls ſeidene und halbſeidene Zeuge, ſeidener und baumwollener Sammet verboten. Unter 30 Jahren darf niemand eigene Equipage halten, auch keine Läufer, Heyducken und Haarfriſeurs. Leute von fremder Nation und Religion werden zur Erziehung der Kinder nicht zugelaſſen, ohne dafür eine Abgift von 200 Rthl. Silbermünze zu erlegen. Särge von Eichen oder anderm theuren Holze, auch prächtiger Beſchlag, verſchwenderiſche Leichenbegängniße, und Gaſtereyen bey Begräbnißen, ſind gänzlich verboten. Ferner Hutfedern, die meiſten Arten ausländiſcher Porcellaine, Gemählde, ausgenommen die letztern für die Mahler-Akademie und Künſtler. Wer dagegen handelt, ſoll in eine anſehnliche Geldſtrafe verfallen ſeyn; wer aber das Verbotene verfertigt, ſoll 100 Rthlr. Silbermünze erlegen Wird keine kürzere Friſt geſetzt, ſo ſoll diſe Verordnung vom 1 Januar 1767. anfangen.

Auszug eines Schreibens aus Jaſſy, in der Moldau, den 14 Jun.

Man kan ſich hier nicht genug über den Enthuſiasmum verwundern, mit welchem die Gazettiers in Holland und Teutſchland, welche letztere wahrſcheinlich von den erſtern verführet worden, ſich um die Wette beeifern, die prätendirten Thaten des Heldens aus Georgien zu erheben. Nach den prächtigen Erzehlungen zu urtheilen, die ſie dem Publico von der Geſchwindigkeit ſeiner Progreſſen in der Türkey mittheilen, weicht dieſer neue Conquerant keinem der größten Bezwinger der Aſiatiſchen Nationen. Ihren Berichten nach wird Trebiſonde überrumpelt; Amaſie muß dem Strome weichen, und Heraclius zeiget ſich faſt ohne Schwerdtſchlag, und einem Blitze gleich, an den Pforten von Conſtantinopel, wo ein terror panicus die meiſten Einwohner ſchon einzupacken und auszuziehen veranlaſſet hat. Nach einer ſo treflichen Vorſtellung ſollte nun das Publicum alle Tage erwarten, in den Zeitungen die Einnahme von dieſer Hauptſtadt des Ottomanniſchen Reichs zu leſen, und es muß billig in Verwunderung geſetzt werden, warum Heraclius nicht ſo viel Verſtand oder Bosheit beſitzet, ſich weder den Allarm zu Nutze zu machen, welchen ſeine Annäherung veranlaſſet, noch auch von der Verwüſtung zu profitiren, welche das Erdbeben zu eben der Zeit in dieſer Gegend angerichtet hat. Allein keines von beyden geſchicht; dieſer gute Prinz geht auf einmahl zurück, thut einen Sprung nach Erzerum, wo er den Pacha-Ke ſchlägt, und nachdem er mit ſeiner glorieuſen Laufbahne zufrieden, ſo befindet er ſich wahrſcheinlich an Oertern in der Imagination, weil man ſeitdem ſeiner und ſeiner Thaten nicht weiter Erwehnung gethan hat. Unterdeß wäre es doch gleichwohl unbillig, dieſen groſſen Mann gänzlich in Vergeſſenheit zu laſſen; daher vernehmen Sie, mein Herr, dasjenige, was ich von ſicherer Hand von ihm melden kan.

Obgleich Heraclius im vergangenen Früh-

ung Miene machte, die in seiner Nachbarschaft befindliche Ottomannische Truppen zu attaquiren, so ist doch gewiß, daß er sich zur Zeit noch nicht getrauet hat, sein Gebürge zu verlassen, und daß er es auch wohl bleiben lassen wird, weil sein Mitbuhler, den man ihm auf den Hals zu laden Gelegenheit gefunden hat, ihm genug zu schaffen machen wird, so, daß er auswärts etwas zu unternehmen nicht wagen darf. Es ist auch falsch, daß er eine zahlreiche Armee habe; seine Truppen, die eben nicht allzu disciplinirt, erstrecken sich nicht über 20000 Mann. Da nun dieses Prinzen Stellung zwischen Bergen ist, zu welchen man kaum kommen kan, da er Gelegenheit hat, mit einer Hand voll Volk gewisse Defilees zu besetzen, durch welche man ihn attaquiren könnte; und überhaupt, da die Türken wenig Lust haben, in ein Land einzudringen, wo nicht viel zu gewinnen, so macht alles dieses die Hauptforce des Heraclius aus; und was folgt anders daraus, als daß er sich endlich selbst aufreiben muß.

Sie sehen also hieraus, mein Herr, daß dieser Prinz anstatt im Stande zu seyn, so formidable Truppen, als die Ottomannischen sind, zu attaquiren, sich glücklich schätzen muß, daß er defensive gehen kan, und daß die gute Lage, in welcher die öffentlichen Zeitungen seine Affaires vorstellen, nichts als schöne Chimeren sind.

In des privilegirten Verlegers dieser Zeitung, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Des Hrn. le Begue von Presle, medicinisch-historische Abhandlung von Erhaltung der Gesundheit und Verlängerung des menschlichen Lebens, aus dem Französischen übers. 8. Nürnb. 766 20 sgr

Jugendliche Ausarbeitungen bey müßigen Stunden, 8. Erf. 766 5 sgr

Histoire universelle, saerée & profane, composée par ordre de Mesdames de france, Tom. XVII. & XVIII. gr. 12. Paris 765. 1 Rthlr. 23 sgr.

Avis au peuple sur sa santé, par Mr. Tissot, troisieme edition originale, gr. 12. a Lausanne 766. 1 Rthlr. 10 sgr.

Les Pensées de Monsieur de Voltaire. II part. gr. 12. 765. 25 sgr.

Nouveau systeme de la Defense des places fortes, & un Raisonnement sur la fortification irreguliere, avec huit Plans en taille douce, 8. Berlin 766. 23 sgr.

Kurze Einleitung oder Grundregeln zu der doppelten Buchhaltung mit und ohne Journal, welche lehrbegierigen Handelsbedienten oder Handelsjungen zu Diensten entworfen, und vorhero dem Lindauischen Rechenbüchlein angehänget, nun aber zu mehrerer Deutlichkeit auf Verlangen guter Freunde mit einem Formular vom Journal und Hauptbuch vermehret worden von Ludwig Oberreit, Rentamts-Buchhalter. gr. 4. Lindau 766. 15 sgr.

Der zufälliger Weise characterisirte Prinz, in Versen, mit prosaischen Anmerkungen, gr. 8vo Berlin 764. 5 sgr.

Der Magistrat der Königl. Haupt- und Residenzstadt Breslau, machet hiermit bekannt, daß eine ansehnliche Quantität guten trockenen und brennbahren, auch nicht übel riechenden Torffes, auf denen Neumarkischen Burglehnsgüttern vorräthig stehet, welcher auf der Stelle verkauffet und das Schock Torffziegeln für 2 Sgr. verlassen werden soll. Die Liebhaber dieser bequemen und menagirlichen Feurung, können sich bey dem Amtsverwalter Kalbersberger zu Nieder-Stephansdorff bey Neumark melden, und prompten und billigen Accomodements versichert seyn. Decretum in Conf. Sen. Civ. Vratisl. d. 4. Aug. 1766.

Da auf Andringen der Hanns Gottlieb von Klugischen Gläubiger, über dessen Vermögen Concursus hat eröfnet und zu Subhastation seiner im Schweidnitzischen Creyße gelege-

nen Güther, Ober- und Nieder-Adelsbach, Frölichsdorff, Zeisberg und Neulässig, wie auch seines im Bolckenhayn-Landeshuttschen Creyße situirten Guths Liebersdorff geschritten werden müssen: Als sind darauf zu licitiren der 17 Nov. c. a. 9te Febr. und 4te May des zukünftigen 1767. Jahres pro Terminis und zwar der letztere peremtorie angesetzt worden, an welchen diejenigen, so diese Güther zu erstehen belieben, und solche zu besitzen, die Landes- und Lehns-Fähigkeit haben, persönlich oder durch hiezu specialiter instruirte und legitimirte Mandatarios vor der Königl. allhiesigen Ob. Amtsregierung persönlich zu gewöhnlicher Sessions-Zeit sich zu melden, ihr Geboth und dessen Bedingung deutlich ad Protocollum zu geben und zu gewärtigen haben: daß sothane Güther den 4 May 1767. dem Meistbietenden und Bestzahlenden werden adjudicirt, hernachmahls aber Niemand weiter dagegen wird gehört werden. Welches hiermit, und daß bey der hiesigen und Glogauischen Königl. Ob Amtsregierung und dem Magistrat zu Landeshutt die Beschaffenheit dieser Güther, aus denen bey dem Subhastations-Patent zugleich affigirten Gerichtl. Taxen zu ersehen sey, öffentlich bekannt gemacht wird. Breslau den 1ten August 1766.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hiermit bekannt, daß den 8 Sept. und die darauf folgende Tage, der George Gottl. Hornische Bücher-Vorrath und Effecten nach dem bey dem Buchhändler Hr. Meyer gratis zu bekommenden Catalogo verauctioniret werden soll; weshalb sich die Liebhaber auf dem Deutschmannschen an dem alten Galgen auf dem Ringe gelegenen Hause Morgens um 9 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr gedachten Tages zu melden haben. Breslau, den 2 Aug. 1766.

Auf den 15 Sept. und folgende Tage früh um 9 Uhr, und Nachmittags um 3 Uhr, sollen in dem auf der Mühlgasse sub No. 195. gelegenen, und mit dem weißen Adler bezeichneten Hause verschiedene Mobilien, davon das Verzeichniß am Rathhause aushanget, verauctioniret, und denen Kaufern die erstandenen Sachen gegen baare Bezahlung ihrer höchsten Gebothe abgefolget werden. Breßlau den 14 Aug. 1766.

Ein Haus nebst einem Feldgarthen von einem Morgen Acker und Brandtweinbrennergerichtigkeit dabey, vor dem Nicolaus-Thor in der Sandgasse, ist aus freyer Hand zu verkauffen, und in der Zeitungsexpedition Nachricht davon zu erhalten.

Nächsten Montag als den 1 Sept. wird mit der Bücherauction bey dem Buchhändler Johann Friedrich Korn dem ältern, in dem Frobößischen Hause auf dem Paradeplatz Nachmittags um 2 Uhr gewiß der Anfang gemacht, und täglich damit fortgefahren werden, man ersucht also Liebhaber guter Bücher, sich fleißig und zeitig einstellen.

Heute Nachmittags und die folgenden Tage wird von 3 Uhr an auf der Weldegasse in No. 1089. zwey Stiegen hoch mit der Auction fortgefahren, und werden dabey annoch Viener Spiegel, Trimaus, Kron-Wandleuchter, Tische, Stühle, Comoden, Pavillon-Bett, Gewehre, Geschirren, Jagd-Zeug- Hasen- und Reh-Netze, nebst andern Sachen vorkommen.

Zur Nachricht dienet, daß auf der Kupferschmiedegasse im wilden Manne das Kaufmannsgewölbe nebst Wohnung zu vermiethen, und auf Michaelis c. zu beziehen sey. Liebhaber hierzu können sich bey der Frau Eigenthümerin melden, das Gewölbe sowohl als die Wohnung in Augenschein nehmen, und wegen der Miethungs-Pension das mehrere vernehmen. Bresl. den 22 Aug. 1766.

Diese Zeitungen werden Wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Sonnabends, zu Breslau in Wilh. Gottlieb Korns Buchhandlung am Ringe, ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.